



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA-601.135/0009-V/
4/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Tü/sch/48025

Klappe (DW) Fax (DW)
39202 100265

Datum
07.04.2015

**Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das ORF-Gesetz,
das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-
Gesetz geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatradiogesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist am vorliegenden Entwurf zu bemängeln, dass die seit Jahren überfälligen Änderungen im ORF-Gesetz wieder nicht vorgenommen werden.

Das gilt mit noch weiter erhöhter Dringlichkeit, weil gerade in einem kleinen Land - in dem die überwältigende Mehrzahl der empfangbaren Programme aus dem Ausland kommt und in dem die Medienlandschaft sowohl am Tageszeitungs- als auch am Magazinsektor und auch in den Bundesländern weit überdurchschnittliche Monopol- und Kartelleigenschaften aufweist - dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine besondere Rolle (als unabhängiges, nationales, starkes Leitmedium) zukommt, der auch ökonomisch entsprechend gesichert sein muss.

Ein klares Bekenntnis zum Kerngeschäft des ORF ist (auch den EU-Vorgaben entsprechend) unverzichtbar. Dazu gehört vor allem das Informationsangebot im Fernsehen, im Radio, online, national wie regional.

Fortgesetzt erzwungene drastische finanzielle Einschränkungen münden zwangsläufig in Leistungskürzungen, in den Abbau einer Vielzahl von Qualitätsarbeitsplätzen, in eine kaum umkehrbare Beschädigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und somit in die Einschränkung seiner demokratiepolitischen Bedeutung und eine weitere Schwächung der journalistischen Qualität in diesem Land.

Dem muss ein neues ORF-Gesetz Rechnung tragen, um die wirtschaftliche Grundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nachhaltig ebenso zu sichern wie dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten. In diesem Licht ist auch der Aufsichtsrat (analog zu Aufsichtsräten anderer Großunternehmen) auszurichten, d.h. 12 – 15 Mitglieder, ein Drittel der Mitglieder Belegschaftsvertreter.

Hinsichtlich der „EigentümerversreterInnen“ ist anzustreben, dass sie in die ORF-Aufsichtsgremien fachliche Qualifikation einbringen, wobei das Risiko nach Verlust der persönlichen Reputation allfällige Fraktionsvorgaben übersteigen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Privatradiogesetz

Die im Privatradiogesetz § 6 (2) vorgeschlagene Ergänzung würde Zusammenschlüsse ermöglichen, die eine klare Gefährdung der Meinungsvielfalt bedeuten, denn technische, organisatorische und administrative Zusammenarbeit hat - wie alle Erfahrungen in der Medienentwicklung der letzten Jahre unübersehbar verdeutlichen - zwangsläufig Auswirkungen auf redaktionelle Eigenständigkeit/ Unabhängigkeit. Da demokratiepolitisch unverzichtbare journalistische Eigenständigkeit bei der Ermöglichung struktureller Zusammenschlüsse nicht zu sichern ist, dürfen solche Zusammenschlüsse auch nicht gesetzlich ermöglicht werden. Die geplante Ergänzung sollte also unterbleiben.

Das Gesagte gilt natürlich auch bezüglich der vorgeschlagenen Erweiterung durch Zusammenfassung gemäß § 28e (1) - die Konzentrationen statt Meinungsvielfalt begünstigen würden.

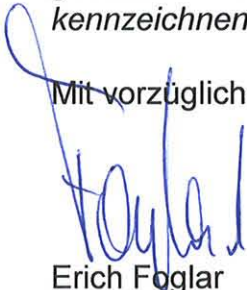
Vor der in § 19 (2) geplanten Streichung der Bestimmung, dass *"in der Werbung keine Personen auftreten dürfen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen"*, ist aus medienethischen Gründen nachdrücklich zu warnen. Schon jetzt kommt es bei Medien, die sich zunehmend als "Warenhandlung aller Art" gebärden, viel zu häufig zu dreistem Ignorieren des Grundprinzips verantwortungsvollen Medienmachens, der strikten Trennung von journalistischem Inhalt und Werbung. Die geplante Streichung würde es Medien noch einfacher machen, sich von jeglicher medien- und demokratiepolitischen Verantwortung zu verabschieden.

Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

Als sehr sinnvolle Präzisierung erachtet der Österreichische Gewerkschaftsbund die im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz § 20 (3) vorgeschlagenen Ergänzungen bezüglich *"kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich,...deren Beitrag zur österreichischen Identität"*.

Ebenso wichtig und begrüßenswert sind die geplante Ergänzung in § 31 (3) 6., wonach audiovisuelle kommerzielle Kommunikation nicht *"irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden"* darf und in § 43 (3), dass *"Dauerwerbesendungen während ihrer gesamten Dauer mit dem eindeutig erkennbaren Schriftzug 'Dauerwerbesendung' zu kennzeichnen sind."*

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär